

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Dersenow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dersenow vom 25.11.2015 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hundesteuersatzung

Die Satzung der Gemeinde Dersenow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 12.09.2005 (Boizenburger Express vom 01.12.2015), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 25.05.2007 (Elbe Express vom 07.06.2007), wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 – Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld – Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet, sofern der Anzeigepflicht nach § 12 nachgekommen worden ist. Bei Verletzung der Anzeigepflicht endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Anzeige zur Beendigung der Hundehaltung erfolgt ist.“

2. Der § 6 – Steuerbefreiung – Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Hunde, die aus der Obhut der Tierheime und Tierschutzvereine, durch Bescheinigung dieser, vermittelt werden. Die Steuerbefreiung gilt für die Dauer eines Jahres ab Antragstellung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Dersenow tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Dersenow, 15.12.2015

Abel
(Bürgermeister)

